

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfassungstreue im öffentlichen Dienst und zur weiteren Änderung dienstrechtlicher Vorschriften;

Die Stellungnahme wurde in Zusammenarbeit mit dem dbb beamtenbund und tarifunion und unserer Mitgliedsgewerkschaften DSTG Deutsche Steuergewerkschaft Landesverband Sachsen e.V. und dem BSBD Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands e.V. - Landesverband Sachsen erstellt.

Allgemeines:

Der in der Gesetzesüberschrift und in der Einleitung genannten Zielsetzung kann der SBB vollständig zustimmen – und dazu hat das Staatsministerium des Innern des Freistaats Sachsen (SMI) die ganze Unterstützung des SBB. Es ist unstrittig – und nach der festen Überzeugung des SBB richtig und notwendig – erwiesenermaßen verfassungsfeindliche Bewerberinnen und Bewerber schnell und nach rechtsstaatlichen Grundsätzen aus dem Bewerbungsverfahren für den öffentlichen Dienst zu entfernen. Die Verfassungstreue ist Kernbestandteil der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums. Es ist zudem das unabdingbare Selbstverständnis im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung in einem Rechtsstaat zu stehen. Dies liegt im ureigenen Interesse der Beamtinnen und Beamten, seiner Interessenvertretungen in Gewerkschaften und Personalvertretungen, sowie des Staates und seiner Bürgerinnen und Bürger. Ob die vom SMI geplanten Änderungen zielführend sind, stellt der SBB aber zum Teil in Frage. Dazu geht die Stellungnahme später ein. Im Gesetzesentwurf sind aber auch weitere maßgebliche Änderungen von dienstrechtlichen Vorschriften geplant, die überwiegend auch die Zustimmung des SBB finden, wie die neu geschaffene Laufbahnbefähigung nach erfolgreicher Aufstiegsqualifizierung, die Beibehaltung des Beamtenverhältnisses bei Übernahme eines kommunalen Wahlamtes und die Umsetzung der Whistleblower-Richtlinie (EU).

Der SBB geht davon aus, dass zur Stärkung des Demokratieverständnisses die Staatsregierung in Zukunft verstärkt Schulungsmaßnahmen finanziert und die Durchführung durch die Verwaltung einfordert, mit Inhalten wie z.B. „Wie trete ich als Bediensteter auf, wenn mein Gegenüber die freiheitlich demokratische Grundordnung in Frage stellt?“.

Ergänzend sollten entsprechende Fortbildungen der Bediensteten in ihrer Freizeit durch Gewährung von Bildungsurlaub unterstützt werden.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Zu § 4 Persönliche Voraussetzung:

Die Änderung des § 4 Abs. 1 wird vom SBB ausdrücklich begrüßt. Es wird an prominenter Stelle deutlich, dass die wichtigste persönliche Voraussetzung der Bewerberinnen und Bewerber die Verfassungstreue ist. Hinsichtlich des § 4 Abs. 1 Nr. 2 stellt sich die Frage, inwieweit diese Regelung noch von praktischer Bedeutung ist. Die Änderungen des § 4 Abs. 5 sieht der SBB aber kritischer. Eine Pflicht der Einstellungsbehörden vor jeder Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf und auf Probe in den Fachrichtungen Polizei, Justiz mit dem Schwerpunkt Justizvollzug sowie Allgemeine Verwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt Vollzugsdienst in Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen ist aus Sicht des SBB trotz der Wichtigkeit, dass die Bewerberinnen und Bewerber verfassungstreu sein müssen, nicht zielführend. Aber dies gilt für alle Bereiche des öffentlichen Dienstes. Es erweckt den Eindruck, dass in diesen Bereichen gehäuft Bewerberinnen und Bewerber mit verfassungsfeindlicher Einstellung bewerben würden, was nicht nachweisbar ist. Außerdem ist der SBB der Meinung, dass die geltende Praxis - die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses, schriftliche Belehrung der Verfassungstreue und schriftliche Erklärung der Bewerberin und des Bewerbers ausreichend ist. Bei nicht wahrheitsgemäßen Erklärungen sind die Ernennung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes auch für die Vergangenheit zurückzunehmen. Zudem würde es aus Sicht des SBB ausreichend sein, wenn dies nur einmal passieren muss. Die Bewerberinnen und Bewerber, die bei der Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf überprüft worden sind, müssen nicht bei der Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe noch einmal überprüft werden. Unklar ist für den SBB, wer genau entscheidet, ob die Bewerberin oder der Bewerber verfassungstreu ist. Hier ist eine Klarstellung im Gesetz notwendig.

Zu § 17 Zugangsvoraussetzungen (Laufbahnbefähigung):

Der neue § 17 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c wird vom SBB begrüßt. Es ist bereits jetzt aufgrund des Fachkräfte- und des Bewerbermangels notwendig, dass der öffentliche Dienst die Qualifikation seines Bestandspersonals vornimmt und ihm Aufstiegsmöglichkeiten schafft. Dies führt gleichzeitig zu einer Attraktivitätssteigerung der Aufgaben im öffentlichen Dienst. Dies setzt natürlich voraus, dass der Freistaat Sachsen auch genügend Qualifikationsmaßnahmen für die Beamtinnen und Beamten anbietet.

Zu § 18 Vorbereitungsdienst:

Sicherlich ist es notwendig, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, Frauen und Männern den Wiedereinstieg zu erleichtern und damit beispielsweise die Kindererziehung oder die Pflege von Angehörigen zu unterstützen. Auch Beratungs- und Kontaktprogramme vor und während dieser Zeiten sowie Jobsharing-Modelle und weitere Modelle zur flexiblen Arbeitszeit- und Arbeitsortsgestaltung auf allen Ebenen sind dafür wichtige Schritte. Aber die hier geschaffene Regelung geht über diese Vereinbarung deutlich hinaus. Es soll auch schwerbehinderten Menschen die Möglichkeit von Teilzeit während des Vorbereitungsdienstes gegeben werden. Der SBB stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit. Der Vorbereitungsdienst ist für die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf da, um die zukünftigen Aufgaben zu erlernen und die Laufbahnprüfungen zu bestehen. Daher ist eine Teilzeitbeschäftigung in dieser Zeit kritisch zu sehen, da Wissenslücken und Mängel in der Erledigung der zukünftigen Aufgaben schnell auftreten können. Denn eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist weder im Sinne der Behörde noch der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf. Daher sollte eine Teilzeitmöglichkeit nur den Beamtinnen und Beamten möglich sein, die Kinder erziehen und Angehörige pflegen.

Zu § 27 Beförderung:

Der SBB würde es befürworten, wenn bei einer Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion nicht nur die eng begrenzte Zahl der vorgesehenen Ämter darunterfällt, sondern dies für alle Behördenleiterinnen und Behördenleiter in Sachsen eingeführt wird. Im Freistaat Sachsen darf es in keinem Fall bei einer Behördenleitung einen Zweifel an ihrer

Verfassungstreue geben. Vor dem Hintergrund, dass künftig jeder Bedienstete sich in seinem Diensteid ausdrücklich dazu bekennen muss, das Grundgesetz für die Bundesrepublik

Deutschland, die Verfassung des Freistaates Sachsen und das Recht zu achten und zu verteidigen, kann vor einer Übertragung eines Amtes als Behördenleitung auch eine Abfrage beim Verfassungsschutz erfolgen, da mit diesem Amt der Behörde und damit auch dem Freistaat ein Gesicht gegeben wird.

Bei jeder Beförderung ab der Besoldungsgruppe A 13 im Bereich der Polizei eine Abfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz zu stellen, lehnt der SBB hingegen ab. Die Verfassungstreue muss natürlich gegeben sein, aber bei jeder Beförderung ab A 13 eine solche Abfrage zu machen, ist nicht sinnvoll.

Zu § 40 Entlassung kraft Gesetzes:

Die Möglichkeit der Ruhendstellung des Beamtenverhältnisses während der Übernahme eines kommunalen Wahlamtes wird vom SBB begrüßt. Diese Regelung erscheint sinnvoll.

Zu § 63 Verpflichtung zur Verfassungstreue, Diensteid:

Diese Änderung findet die Zustimmung des SBB.

Zu § 74 Erscheinungsbild:

Auf der einen Seite ist das Erscheinungsbild der Beamtinnen und Beamten für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in Zusammenhang auf Neutralität und Unvoreingenommenheit wichtig. Auf der anderen Seite steht den Beamtinnen und Beamten auch das Recht zu, sich so zu kleiden und zu schmücken, wie sie es wollen. Es muss hier in einigen Bereichen mehr Wert auf das Erscheinungsbild gelegt werden als in anderen. Daher ist die vorliegende Regelung aus Sicht des SBB begrüßenswert. Diese Regelung gibt den jeweiligen Staatsministerien genügend Flexibilität.

Zu § 93 Dienstliche Beurteilung:

Die Ergänzungen hinsichtlich der Regelung eines zusammenfassenden Gesamturteils wird vom SBB begrüßt. Der SBB hofft, dass diese Gesetzesänderung zum Anlass genommen wird, die Beurteilungsverordnung und deren Umsetzung im Freistaat Sachsen zu überprüfen und die dort angestrebte Vereinheitlichung des Beurteilungswesens endlich herbeizuführen.

Zu § 129 Beschwerden:

Die geplante Änderung des § 129 entspricht der Änderung, die im Bundesbeamtengesetz vorgenommen wird. Daher begrüßt der SBB diese neue Regelung.

Zu § 135 Heilfürsorge:

Leider ist eine Ausweitung der Heilfürsorge auf den Justizvollzugsdienst im Gesetzesentwurf nicht enthalten.

Das ist verwunderlich, wird doch in zahlreichen anderen Bestandteilen des Entwurfes eine Aufgabengleichheit zwischen dem Justizvollzugsdienst und dem Polizeidienst festgestellt und daraus abgeleitet, dass zum Beispiel die notwendig erachteten Überprüfungen der Verfassungstreue für Bedienstete beider Fachrichtungen gelten soll.

Unter der Voraussetzung dieser Annahme ist es nicht nachvollziehbar und akzeptabel, dass die Staatsregierung vier Jahre nach der Verabschiedung des Koalitionsvertrages nicht willens zu sein scheint, diese Gleichheit mit der Einführung der freien Heilfürsorge im Justizvollzug konsequent umzusetzen. Aus unserer Sicht sind die Aussagen im Koalitionsvertrag hierzu hinlänglich klar formuliert:

„Mit Blick auf die Intensität der dienstlichen Belastungen werden wir eine Gleichbehandlung der Justizvollzugsbediensteten mit den Bediensteten im Polizeivollzugsdienst erreichen. Wir räumen dazu u. a. ein Wahlrecht zwischen der Beihilfe und der Freien Heilfürsorge ein.“

Schon 2019 wurden die auch im vorliegenden Entwurf festgestellten vergleichbaren dienstlichen Belastungen festgestellt und die Einführung der freien Heilfürsorge unter den Koalitionspartnern beschlossen. Es wird besonders hervorgehoben, dass es sich dabei nicht

um eine einfache Willenserklärung handelt, sondern um eine festgeschriebene Vereinbarung aufgrund der festgestellten dienstlichen Belastungen.

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum die Chance der Umsetzung des Koalitionsvertrages durch Änderung des § 135 erneut nicht ergriffen wird. Dies auch vor dem Hintergrund der hierzu mit den Interessenvertretungen geführten Gespräche. Die Bediensteten des Justizvollzugs werden erneut enttäuscht.

§136a SächsBG Wechselkennzeichnung:

Staatliche Maßnahmen, Verwaltungsakte werden von Bediensteten im Namens des Freistaates getroffen bzw. erlassen. Jeder Steuerbescheid, Gewerbeschein usw. wird von einer Person erlassen und das Handeln kann auf den Einzelnen zurückbezogen werden. Insofern ist es nur folgerichtig, wenn die Wechselkennzeichnung bei geschlossenen Einsätzen von uniformierten Polizeibediensteten eingeführt und damit die Möglichkeit eröffnet wird, eine Maßnahme einer Person zuzuordnen.

Zu § 163 a Übergangsregelung für das Verfahren zur Überprüfung der Verfassungstreue:

Die Verpflichtung zum Evaluationsbericht zur Umsetzung der in § 4 Absatz 5 und 6 sowie § 27 Absatz 7 vorgesehenen Verfahren zur Überprüfung der Verfassungstreue, insbesondere zu den gesetzgeberischen Zielstellungen, zur Angemessenheit und zur Wirksamkeit dieser Regelungen wird vom SBB begrüßt.

gez.

Nannette Seidler
Landesvorsitzende

25.04.2023